

# **Satzung**

## **der Stadt Steinau an der Straße über Stellplätze und Garagen**

vom 27.06.1995 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro  
vom 24. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 5 u. 51 Abs. 6 der Hess. Gemeindeordnung HGO vom 25. Feb. 1952 (GVBl S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1 S. 534) und den hierzu ergangenen Änderungen in Verbindung mit §§ 50 u. 87 der Hess. Bauordnung HBO vom 20. Dez. 1993 (GVBl 93 Teil 1 S. 655 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung am 27.06.1995<sup>1)</sup> die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gestaltung der Stellplätze**

##### (1) Gestaltung

Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder einem geeignetem luft- und wasserdurchlässigen Belag zu befestigen.

##### (2) Vorgärten<sup>2)</sup>

In Vorgärten bzw. auf Flächen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und dem Bauwerk sind Stellplätze unter der Voraussetzung, dass mindestens 50 % der Vorgartenfläche unbefestigt bleiben, zugelassen; bei Einfamilienhäusern nicht mehr als zwei Stellplätze, bei Mehrfamilienhäusern nicht mehr als drei Stellplätze. Bei Reihen-Einfamilienhäusern nicht mehr als ein Stellplatz.

##### (3) Eingrünung

Bei je vier Stellplätzen ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum heimischer Art zu pflanzen und zu unterhalten. Bei mehr als 1000,-- m<sup>2</sup> befestigter Stellplatzfläche ist diese, zusätzlich durch Sträucher heimischer Art, Laubgehölze, zu bepflanzende raumgliedernde Grundstücksfreifläche zu unterteilen. Dafür sind mindestens 10% der befestigten Stellplatzfläche vorzusehen.

Durch geeignete Maßnahmen, kantige Hochbordsteine oder Kantensteine aus Natursteinen, ist dafür zu sorgen, dass die Pflanzflächen nicht befahren und zugeparkt werden können.

---

<sup>1)</sup> Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 28. Juni 1995.

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 2 in der Fassung der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Steinau über Stellplätze und Garagen, in Kraft seit 13. Januar 1996.

## **§2**

### **Größe der Stellplätze**

- (1) Für die Stellplätze sind mindestens folgende Grundflächen vorzusehen:
  - a) Stellplatz für Personenkraftwagen  $2,50 \times 5,00 = 12,50 \text{ m}^2$ ,
  - b) Stellplatz für PKW von Behinderten  $3,50 \times 5,00 = 17,50 \text{ m}^2$ ,
  - c) Stellplatz für Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder Omnibus bis höchstens 10 Sitzplätze oder Hänger bis 5,0 t  $3,50 \times 7,50 = 26,25 \text{ m}^2$ ,
  - d) Stellplatz für Lastkraftwagen bis 10,0 t Gesamtgewicht oder Omnibus über 10 Sitzplätze  $4,00 \times 10,00 = 40,00 \text{ m}^2$ ,
  - e) Stellplatz für Lastkraftwagen über 10.0 t Gesamtgewicht  $70,00 \text{ m}^2$ ,
  - f) Stellplatz für Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10.0 t Gesamtgewicht für Sattelkraftfahrzeug oder Gelenk Omnibus  $120,00 \text{ m}^2$ .

## **§ 3**

### **Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der nach § 50 Hessische Bauordnung (HBO) auf dem Grundstück zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach den Richtwerten der dieser Ortssatzung als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Aufstellung zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzung sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei Verkaufsstätten, Großhandels- und Industriebetrieben, Lagerhäusern und Lagerplätzen ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen für den Versorgungsverkehr nachzuweisen.
- (4) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen, so bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf. Bei unterschiedlich genutzten Gebäuden ist die Zahl der Stellplätze als Summe der Einzelnutzungen zu berechnen.
- (5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Omnibusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse herzustellen.



Die Satzung der Stadt Steinau an der Straße über Stellplätze und Garagen wird gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 18. Juni 1993 beschlossen am 18. Mai 1993, durch den Abdruck in den Kinzigtal- Nachrichten am 30.06.95 veröffentlicht.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Mit gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Stellplätze und Garagen vom 19.03.1991 außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 28.06.1995

Der Magistrat der  
Stadt Steinau an der Straße

gez.  
Bürgermeister

## Anlage 1 zu § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Steinau an der Straße

### Aufstellung:

<u>Nr.</u>	<u>Verkehrsmittel</u>		<u>Zahl der Stellplätze</u>
<b>1.0</b>	<b><u>Wohngebäude</u></b>		
1.1	Einfamilienhaus	1	Stellplatz je Haus
1.2	Reihenhausgruppen	1,5	Stellplätze je Wohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5	Stellplätze je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2	Stellplätze je Wohnung
1.5	Altenwohnheime	1	Stellplatz je 5 Wohnungen
1.6	Altenpflegeheim	1	Stellplatz je 10 Betten
1.7	Wohnheim für Schüler, Arbeitnehmer, Asylanten	1	Stellplatz je 2 Betten
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1	Stellplatz je Wohnung
<b>2.</b>	<b><u>Gebäude mit Büro Verwaltungs- und Praxisräumen</u></b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Stellplatz je 30,-- m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Arzt- und Zahnarztpraxen	1	Stellplatz je 20,-- m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
2.3	Praxen aller übrigen freien Berufe	1	Stellplatz je 30,--m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze
<b>3.0</b>	<b><u>Verkaufsstätten</u></b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	Stellplatz je 30,--m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Einkaufszentren und groß-Handelsbetriebe § 11BauNV	1	Stellplatz je 15,--m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

#### **4.0 Versammlungsstätten außer Sportstätten**

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung z.B. Mehrzweckhalle	1	Stellplatz je 5 Sitzplätze
4.2	Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Gemeinschaftshäuser	1	Stellplatz je 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1	Stellplatz je 20 Sitzplätze

#### **5. Sportstätten**

5.1	Sportplätzen ohne Zuschauerplätze (z. B. Trainingsplätze)	1	Stellplatz je 250,-- m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 15	Stellplatz je 250,-- m <sup>2</sup> Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je Zuschauerplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1	Stellplatz je 50,-- m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 1	Stellplatz je 50,-- m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stellplatz je 300,-- m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	2	Stellplätze je Spielfeld
5.7	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	2 15	Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je Zuschauerplätze
5.8	Minigolfplätze	6	Stellplätze je Minigolfanlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stellplätze je Bahn
5.10	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit oben nicht angeführt	1 10	Stellplatz je 20,-- m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, mind. jedoch Stellplätze

## **6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1	Stellplatz je 6 Sitzplätze
6.3	Hotels und Pensionen u.a. Beherbergungsbetriebe	1 1	Stellplatz je 10 Sitzplätze Stellplatz je 4 Betten

## **7 Gewerbliche Anlagen**

7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigten*)
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche od. je 3 Beschäftigten
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand
7.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6	Stellplätze je Pflegeplatz
7.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5	Stellplätze je Waschanlage**)
7.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	Stellplätze je Waschplatz
7.7	Omnibusbetriebe, Speditionen	1	Stellplatz je Omnibus bzw. LKW

## **8.0 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1	Stellplatz je 30 Schüler
8.2	Sonstige Schulen	1	Stellplatz je 25 Schüler
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten, und dergleichen	1	Stellplatz je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	Stellplatz je 15 Besucherplätze

## 9.0 Verschiedenes

9.1	Kleingartenanlagen	1	Stellplatz je 3 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1	Stellplatz je 2000,-- m <sup>2</sup> Grundfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze

\*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

\*\*) Zusätzlich muss ein Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge je Waschstraße vorhanden sein.

### Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Steinau an der Straße über Stellplätze und Garagen vom 28. Juni 1995 wurde gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 18. Juni 1993 beschlossen, am 18. Mai 1993, in den Kinzigtal-Nachrichten am 30. Juni 1995 veröffentlicht und tritt somit ab 01. Juli 1995 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 03. Juli 1995

Der Magistrat der  
Stadt Steinau an der Straße

gez.  
Bürgermeister